

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitEntwurf **16700/2022**POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2510

E-MAIL Referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 24.02.2022

GESCHÄFTSZ. 25-721/009 II#0523

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Daten zu vollständig und unvollständig
Geimpften und zu Ungeimpften“ [#232052]**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihre Vermittlungsbitte vom 14.02.2022. Die übersandten Unterlagen habe ich mir inzwischen sorgfältig durchgesehen und möchte Ihnen folgende Hinweise geben:

Mit Ihrem Antrag nach dem IFG vom 30.10.2021 forderten Sie die Veröffentlichung (bzw. Übersendung an Sie) „aller beim RKI seit Beginn der Impfkampagne gesammelten Zahlen über vollständig Geimpfte, unvollständig Geimpfte und Ungeimpfte mit Covid-19-Auftreten“. Sie forderten darüber hinaus, diese nach bestimmten, von Ihnen genannten Kriterien (u.a. Hospitalisierungen, Fälle auf Intensivstationen, Impfstatus, Altersgruppen) zu ordnen.

Mit E-Mail vom 03.02.2022 wies das RKI Sie auf die von der Behörde im Internet veröffentlichten Daten „zur geschätzten Effektivität der COVID-19-Impfungen gegenüber symptomatischer COVID-19-Erkrankung, COVID-19 assoziierter Hospitalisierung, Intensivmedizinischer Behandlung und Tod“, geordnet nach Meldewoche und Altersgruppe sowie auf die ausführliche Beschreibung und Interpretation dieser Daten sowie deren Limitationen in den kontinuierlich ebenfalls im Internet veröffentlichten Wochenberichten des RKI hin. Ein dritter Ihnen zur Verfügung gestellter Link enthielt eine umfangreiche Übersicht der Auswertungen des RKI und der zugrunde liegenden Daten zum Download.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 3

Wie ich Ihnen bereits in Ihrem vorhergehenden Vermittlungsverfahren mit dem Bundesministerium für Gesundheit (25-721/009 II#0523) erläutert habe, kann aus dem IFG keine Verpflichtung der Behörde zur Beschaffung von Informationen hergeleitet werden. Dies bedeutet also zunächst, dass sich der Anspruch nach dem IFG nur auf die bei der Behörde tatsächlich vorhandenen Informationen richtet. Das bedeutet aber auch, dass die Informationen grundsätzlich nur in der Form zugänglich sind, wie sie bei der Behörde vorliegen. Einen Anspruch auf eine systematische Aufbereitung der Informationen nach bestimmten, vom Antragsteller gewünschten Kriterien kennt das IFG ebenfalls nicht (*Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016, § 1, Rn. 37; *Debus* in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 34. Edition, Stand 01.11.2021, § 2 IFG, Rn. 26.2). Hiervon geht im Grundsatz auch die Rechtsprechung aus (vgl. z.B. OVG Schleswig-Holstein, Urt.v. 21.01.2021 – 4 LB 3/19 –, juris, Rn. 96: „kein Anspruch auf eine inhaltlich-semantiche Neukontextualisierung, die zu einem zusätzlichen Informationsgehalt führt“ im Gegensatz zur bloßen „organisierenden Aufbereitung“), wobei insoweit die Einschränkung zu erkennen ist, dass z.B. eine bloße Zusammenstellung oder einfache Addition von Informationen keine solche, nicht vom Anspruch nach dem IFG umfasste systematische bzw. inhaltliche Aufbereitung ist (BVerwG, Beschl.v. 18.12.2019 – 10 B 14/19 –, juris, Rn. 7; Urt.v. 27.11.2014 – 7 C 20/12 –, juris, Rn. 37; Hessischer VGH, Urt.v. 28.02.2019 – 6 A 1805/16 –, juris, Rn. 99). Die zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts können Sie auch auf der Homepage des Gerichts www.bverwg.de abrufen.

Auf dieser Grundlage spricht nach meiner derzeitigen Prüfung vieles dafür, dass die von Ihnen gewünschte Ordnung der beim RKI gesammelten Daten nach den von Ihnen benannten zahlreichen Kriterien über die bloße organisierende Aufbereitung von Informationen hinausgeht und eine systematische, inhaltliche Aufbereitung darstellt, die vom Anspruch nach dem IFG nicht umfasst wäre.

Selbst wenn man dies anders sehen würde, wäre der Aufwand für die Verbescheidung des Antrags durch die (Neu-)Ordnung der Daten im Rahmen des Ablehnungsgrundes nach § 7 Abs. 2 S. 1 IFG zu würdigen (BVerwG, Beschl.v. 18.12.2019, a.a.O.) und jedenfalls bei der Höhe der festzusetzenden Gebühren zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Vermittlungsbegehren festhalten und – falls ja – ob Sie Ihren IFG-Antrag ggf. unter Berücksichtigung meiner Ausführungen zum Umfang des IFG-Anspruchs neu fassen wollen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

